

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 75/21 „PV-Anlage im Bereich des Kiestagebaus Sophienhof Nord 2“ gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Das Plangebiet des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 75/21 „PV-Anlage im Bereich des Kiestagebaus Sophienhof Nord 2“ befindet sich vollständig im gleichnamigen Abbaugelände von Kiessand, nordwestlich der Ortslage Sophienhof.

Der Kiestagebau umfasst eine ca. 42,6 ha große Fläche. In den B-Plan werden davon ca. 8,6 ha einbezogen, was einer Flächeninanspruchnahme von ca. 20,2 % entspricht. Zusammen mit dem bereits im Jahr 2019 aufgestellten B-Plan 74/18 „PV-Anlage im Bereich des Kiestagebaus Sophienhof Nord“ werden dadurch 48,4 % der Kiestagebaufläche für Photovoltaik genutzt. Somit wird gewährleistet, dass weniger als die Hälfte des Vorranggebietes als Flächen für die Energiegewinnung (Sonnenenergie) bebaut und genutzt werden können.

Aufgrund der Lage innerhalb dieses Vorranggebietes ist der Betrieb der PV-Anlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 25 Jahre festgesetzt. Als Folgenutzung wird die bergbauliche Nutzung gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 05.12.2003 vorgegeben.

Die PV-Anlage umfasst im wesentlichen Flächen, die bereits bergbaulich zur Kiesgewinnung in Anspruch genommen wurden und verfüllt sind. Nach Ablauf der Betriebszeit der PV-Anlage und deren Rückbau ist die Wiederaufnahme der bergbaulichen Nutzung gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 05.12.2003 festgesetzt.

Das festgesetzte Baugebiet bereitet somit zeitlich begrenzte Eingriffe in Form von baulichen Anlagen in den vorhandenen Bestand vor. Sämtliche Auswirkungen dieser Planung auf die Umwelt wurden im Rahmen des Planverfahrens geprüft und im Umweltbericht dargelegt.

Bis auf das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume sind keine erheblichen Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter ermittelt worden. Bei der Eingriffsbilanzierung wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ein rechnerischer Kompensationsüberschuss besteht, sodass der ermittelte Eingriff vollständig kompensierbar ist. Der Ausgleich erfolgt in Form der Entwicklung von Rohboden bzw. Acker zu einer artenreichen Staudenflur innerhalb des Geltungsbereiches.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen vorgebrachten Anregungen und Hinweise bezogen sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Netzeinbindung,
- Regelung des Rückbaus,
- Teilhabe an der Energieerzeugung,
- Kompensation des bergbaulichen Eingriffs,
- Weiterführung des Verfahrens als Vorhabenbezogenen B-Plan,
- Schutz der potenziell vorkommenden Zauneidechse.

Aufgrund der daraufhin vorgenommenen teilweisen Änderungen des Planentwurfs erfolgte hierzu eine Betroffenenbeteiligung. Die dabei vorgebrachten Anregungen und Hinweise bezogen sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Festlegungen zu Steinschmätzer und Uferschwalbe,
- Doppelkompensation im Zusammenhang mit bergbaulichem Eingriff.

Weitere Einwendungen bzw. Hinweise wurden dabei nicht vorgebracht.

Eine Prüfung und Behandlung der vorgenannten Sachverhalte erfolgte im Rahmen eines Abwägungsbeschlusses der Stadtvertretung am 08.12.2022. Mit gleichem Datum hat die Stadtvertretung den B-Plan als Satzung beschlossen.

Neustrelitz, 13.01.23



Grund
Bürgermeister